

Zeugenbefragung zu umgeworfenen Grenzsteinen auf einer Alpe zwischen Triesen und Balzers. Gerichtsprotokoll Liechtenstein, 1769 Februar 24, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Actum zu Liechtenstein, den 24. Februarii 1769.
Coram Franz Joseph Ambrosi¹, renntmeister.

Nachdeme bey hoher anwesend landsfürstlicher commission s. t.² herrn oberamtman Funkner von Funken³ die querulanten von Triesen⁴ in ihren wieder s. t. herrn landvogt Franz Carl von Grillot⁵ führenden beschwärdten nebst anderen auch herkommen lassen, als wann gedachter herr landvogt in gegenwarth der s. t. herrn vogtey-verwalters von Rugger bey einem augenschein einen markstein, der in der markungs-beschreibung der liegende markstein genennet werde, aufrichten. Hierdurch die marekn in eine solche confusion bringen lassen, das in kurzen die gemeind Triesen gefahr lauten könnte, um das ihr zustehende zukommen, so ist auf beschehenes anverlangen s. t. herrn landvogts durch mich, den renntmeister, der nunmehrig amtstragende landaman Johannes Jäger, auch jetztmahliger landaman Dominicus Butscher der herrschafft Schellenberg, dann Joseph Anton [2] Kaufman⁶, alter landaman, aus heutigen dato vorberuffen, und in gefolg selbige bey dem obangezogenen augenschein, als unpartheyisch zugezogene gemains-beystände gewesen, unter ihren aufhabenden ayds-pflichten über den damahls beschehenen hergang der sach einvernommen und nachstehendes bezeugt worden.

Testis 1 Joseph Anton Kaufman, alter landaman von Schan⁷, gibt nach abgelegten hand-geblübd über nachstehende anfragen die auskunft

Int. 1^{um} Landaman werde sich zurück erinnern wissen, das er vor einigen jahren zu dem augenschein in die Triesner Alpen, bey welchen s. t. herr landrichter von Staudach zugegen ware, seye als deputierter anwesend gewesen?

R.: Ja in allweeg, er seye im namen der gemeind Baltzers⁸ als deputierter zugezogen worden.

ad 2^{dum} Ob damahl die in diesen alpstrittigkeit interessirts gemeinden [3] Baltzers, um Triesen um berichtung der marken per deputatos, oder die gemeinden in corpore sich dabey eingefunden haben?

R.: Es seyen sowohl beede gemeinden in corpore als auch mit ihren beyständen hiebey erscheinen.

ad 3^{ium} Ob nicht dazumahlen, wie in derley besichtigungen geschehen müsse, zu dem marken gegraben, um deren zeugen und verhaltung zu besichtigen. Sodann die öffnung wieder ordentlich ohne des marktsteins mindeste verrückung, oder veränderung wieder zugemacht worden?

R.: Es seye bey keinem marktstein nichts untersucht, wohl aber hinten und vornen in der Triesner Alp seyen feuer aufgemacht, und die scheinung von eint zum anderen genommen und ersehen worden, dass denen Triesneren an ihrem terrain einen grossen platz weggenommen hätte. Allein

¹ Michel Franz Josef Ambrosi († 14.08.1785) arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zweitweise den Landvogt. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Ambrosi, Michel Franz Josef*; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 20.

² *Salvo titulo* = mit Vorbehalt, unbeschadet des Titels; oder: *sine titulo* = ohne Titel. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archiwschule Marburg 7, 1998), S. 249.

³ Ferdinand Funkner von Funken, geb. um 1730, gest. 1775, war von 1771 bis 1775 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Funkner von Funken, Ferdinand (Anton Ferdinand)*; in: HLFL 1, S. 257.

⁴ Triesen, Gem. (FL).

⁵ Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLFL 1, S. 313.

⁶ Josef Anton Kaufmann (1706–1775) war Landammann der Landschaft Vaduz. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Kaufmann, Josef Anton*; in: HLFL 1, S. 430.

⁷ Schaan, Gem. (FL).

⁸ Balzers, Gem. (FL).

haben die Baltzer den mitleren markstein in der äusseren nicht vor gerecht erkennen wollen, sondern behauptet, dass dieser stein ohne [4] wissen der Baltzere dahin gekommen seye.

ad 4^{um} Ob die von Triesen oder Baltzers damahls sich haben verlauthen lassen, oder beklagt haben, dass etwas an denen marksteinen veränderet, und diese nicht mehr, wie zuvor, bestellet gewesen waren?

R.: Bey dem augenschein unter diesen herrn landvogt nicht, sondern unter des herrn Laaba⁹ amtierung habe man den grossen markstein in der wannenflug untersucht, und dabey die ordentlichen zeugen gefunden, mithin auch von beeden gemeinden erkennt worden. Seye zu keinem gegraben, oder etwas untersucht, wohl aber unter beeden gemeinden gewaltig certiert worden.

ad 5^{um} Ob man bey diesem augenschein einen ordentlichen markstein ligend angetroffen, und mit zufriedenheit beeder partheyen wieder an seine stelle gesetzt. Nachhin aber, da bey besichtigung anderer marksteinen der streithaftiger, und aus dem verglich nichts geworden auf geheiss des herrn vogtey-verwalters [5] in Veldkirch¹⁰ diesen stein wiederum heraus, nun auf die alte stelle, wo er vorhergelegen, niedergeleget worden?

R.: Bey dem eingang in die Triesner Alp habe man einen kleinen markstein unter dem felsen liegend angetroffen, welcher mit beeden gemeinden consens und willen hat aufgericht werden, herr vogtey-verwalter von Rugger aber nicht haben wollen, dass selber in seine stelle eingesetzt werde, sondern man solle selbigen liegen lassen. Welche anordnung allen anfangs des augenscheins von wohl gedachten herrn vogtey-verwalters geschehen. Dieser marktstein liege unter einem felsen, der gleichsam ein schirm von dem felsen habe. Man habe sich bey diesen nehmlichen augenschein bewunderet, wie dieser markstein von seiner sicheren stelle haben umfallen können. Das seye nun, was er unter seinen pflichten und gewissen von diesem untergang sagen könne, mit dem beysatz, das man zwar einen verglich tentieret, die Triesner aber nicht einen zoll breith cedieren wollen.

[6] Testis 2^{dus} Johannes Jäger¹¹, landaman, deponieret unter sich aufhabenden pflichten.

Int. 1^{um} Er werde sich erinnern, dass er als deputierter bey dem letzten augenschein bey dem letzten augenschein in der alp-strittigkeit zwischen der gemeind Triesen und Baltzers seye zugezogen worden?

R.: Ja, seye als beystand vor die gemeind Triesen dabey gewesen.

ad 2^{dum} Wer sich von beeden gemeinden dabey befunden?

R.: Beede gemeinden Triesen und Baltzers seyen die mehreste nebst ihren vorsteheren erschienen.

ad 3^{ium} Ob damahl etwas an den marken seye untersucht, das ist untergraben um die zeugen aufzubringen?

R.: Beym hineingehen in die Alp habe man den ersten markstein unter einem felsen umliegend angetroffen, welcher vor gesammten volck angesehen, aber nichts daran gemacht worden, sondern man habe eine stange dabey aufgesteckt und ein feuer angemacht, um eine scheinung bey dem letzten markstein mit diesem ersten zuhaben, von dannen seye man zum anderen mark- [7] stein und die scheinung zuruck zum ersten genommen, wobey ersehen worden, das die Triesner mit ihrem zaun zu weith hinaus und auf der Baltzner revier gestanden, hiernächst dann befohlen worden, mit dem zaun zurück zu weichen, welches sein, des deponenten, wissens von denen Triesnern befolget

⁹ Johann Kaspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. BURMEISTER-, Laaba, Johann Kaspar; in: HLF 1, S. 469.

¹⁰ Feldkirch, Vorarlberg (A).

¹¹ Johannes Jäger (1716–1783) war von 1774–1778 Landammann der Landschaft Vaduz. Vgl. TIEFENTHALER, Jäger, Johannes; in: HLF 1, S. 399.

worden. An welchem markstein nicht das mindeste untersucht, wohl aber von denen Baltzneren behauptet worden, dass dieser mitter markstein ohne wissen der gemeind Baltzers seye aufgestellt, sohin auch zu gunsten der gemeind Triesen ohnwissend der gemeind Baltzers ein brieff errichtet worden, und eben dahero der streit angefangen. Von dannen man zum dritten markstein in der Wannensflug, wobey an die zeugen desselben nur obenhin gesuchet, auch solche gesunden, nicht weniger aber alles ordentlich wiederum zugemacht worden, ohne dass der markstein im mindesten wäre verrucket, oder verwendet worden. Von wannen man die scheinung zurück [8] gegen den mittleren und ersten markstein bey beeden man feuer gemacht, genommen, und bey dem mittleren ersehenw orden, das ein gewaltiger bogen gegen der Baltzner grund und boden hinein gehe, um wessent willen man dann von einem verglich angefangen, und an die Triesner verlangt habe, dass selbige um was weniges bey diesem mittleren markstein zurück weichen und denen von Baltzers an grund und boden cedieren sollten, allein selbige nicht einen zoll lang zu weichen verstehen wollen, und weillen aus dem sentierten verglich nichts geworden, herr vogtey-verwalter von Rugger befohlen, dass man die markstein solle verbleiben lassen, wie selbige gefunden worden seyen, und nicht haben wollen, dass der umliegende marktstein soll eingesetzt werden, sondern liegen bleiben solle.

Welches seye, was er sich annoch erinnern, und unter seinen pflichten aussagen könne.

[9] Testis 3^{ius} Dominicus Butscher, landaman, herrschafft Schellenberg gibt die pflichtmässige auskunft über nachstehende anfragen.

Int. 1^{um} Es werde ihme annoch bewust seyn, dass er vor einigen jahren als beystand zu dem augenschein in die Triesner Alp erbetten worden.

R.: Ja, er seye von herrn vogtey-verwalter von Rugger in Veldtkirch vor dem lohn als beystand vor die gemeind Baltzers bestellet worden.

2^{dum} Wer sich bey diesem untergang eingefunden, auch was vor geschafft man in dieser Triesner Alp vor die hand genommen habe?

R.: Beede gemeinden Triesen und Baltzers durch ihre vorgesetzte und andere gemeinds-leuth, geschafft aber seyen keine andere gewesen, als dass man im hineingehen die markstein erdauret habe, wie selbige auf einander gehen. Zu diesem ende man bey dem ersten markstein, der schon bereits liegend erfunden worden, ein feuer angemacht. Bey dem anderen markstein [10] aber von denen Baltzneren der einwand geschehen, ob solchen ohne wissen der gemeind Baltzers errichtet worden. Hierbey man auch gesehen, dass die zaumung der Triesneren auf dem Baltzner grund und boden stehe, westwillen man befohlen, dass die gemeind Triesen mit ihrer überzäunung zurückweichen sollen. Daselbst habe sich der streit erhoben, dass aus dem vorgehabten verglich nichts geworden, indeme die Triesner nicht das mindeste von ihrem besitz haben geben wollen. Ohnerachtet bey dem 3. und letzten markstein, bey welchem man ihne die mindeste verrück- oder veränderung des marksteins die zeugen hervorgesuchet, sichtlicher massen sich gezeuget, dass zwischen disen und dem ersten markstein gleichsam ein bogen bey dem mittleren markstein seye, dass die 3. marktstein nicht der grade nach stehen, ansonsten seye ihm, deponent, nach fleissigen nachsinnen nichts erinnerlich, dass was anderes mit samtlichen marksteinen unternommen worden seye, [11] als was er bereits unter seinem wissen und gewissen erzehlet habe.

Quibus prælectis et confirmatis dimissus in fidem Ambrosi renntmeister manu propria.